



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Zentralen Vergabeberatungsstelle
für die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Niedernhausen**

Die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Niedernhausen schließen gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) folgende Vereinbarung.

Vereinbarung

§ 1 Beteiligte

Beteiligte der Vereinbarung sind die Gemeinde Niedernhausen und die Stadt Taunusstein.

§ 2 Zuständigkeit, Aufgabenerledigung

Die Gemeinde Niedernhausen beauftragt die Stadt Taunusstein mit der Durchführung, der in der beigefügten „Verwaltungsorganisation“ (Anlage 1) in Zuständigkeit der Zentralen Vergabeberatungsstelle (ZVBS) beschriebenen Aufgaben für Auftragsvergaben der Kernverwaltung, des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen sowie des Wasserbeschaffungsverbands Niedernhausen/ Naurod ab dem 01.07.2017.

Die Gemeinde Niedernhausen bleibt weiterhin Träger der Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung haushaltsrechtlicher und vergaberechtlicher Anforderungen.

§ 3 Kosten

Die Kosten für die Tätigkeit der gemeinsamen Zentralen Vergabeberatungsstelle werden aus dem Haushalt der Stadt Taunusstein finanziert. Die Gemeinde Niedernhausen leistet für die der Stadt Taunusstein anfallenden Personal- und Sachkosten einen Kostenausgleich. Dieser wird über eine Pauschale für das Wissensmanagement (u.a. Vorhalten und die Pflege einer Dienstanweisung und entsprechender Formblätter) sowie über eine fallabhängige Kostenerstattung vorgenommen. Bis zum 31.12.2019 wird die Durchführung von Vergabeverfahren zunächst nach Zeitaufwand abgerechnet.

Für den Fall, dass, beispielsweise durch einen langfristigen Personalausfall, in der Zentralen Vergabeberatungsstelle Störungen bei der Leistungserbringung eintreten, wird eine Lösung einvernehmlich abgestimmt.

Die Abrechnung der Pauschale zum Wissensmanagement erfolgt mit der Anforderung zur zweiten Quartalsabrechnung.

Die Abrechnung der zeitabhängigen Kostenerstattung erfolgt quartalsweise jeweils nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens.

(Nachrichtlich: Die Jahrespauschale zum Wissensmanagement für die Jahre 2017 bis 2019 beträgt jeweils 6.900,- €. Das zeitabhängige Leistungsentgelt wird nach Stunden abgerechnet. Der kalkulierte Stundensatz beträgt für die Jahre 2017 bis 2019 59,- €. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird die Jahrespauschale und der Stundensatz im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren neu abgestimmt).

§ 5 Mitwirkungspflichten

Es besteht Einvernehmen, dass in Taunusstein und Niedernhausen grundsätzlich eine einheitliche Dienstanweisung vorliegen sollte, die alle wesentlichen Aspekte der Auftragsvergabe behandelt. Darin werden Mitwirkungspflichten aller Beteiligten geregelt.

Soweit erforderlich können die Beteiligten ergänzende Regelungen sowie Wertgrenzen für ihre Kommune über eine Anlage zur Dienstanweisung festsetzen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung kann

zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen, erstmalig zum 30.06.2022. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7 Beitritt weiterer Kommunen

Es besteht Einvernehmen, dass weitere Kommunen dieser Vereinbarung beitreten können, sofern ausreichend personellen Ressourcen verfügbar sind.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Klausel zu bestätigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Taunusstein, tt.mm.2017

Sandro Zehner, Bürgermeister

Peter Lachmuth, I. Stadtrat

Joachim Reimann, Bürgermeister

Dr. Norbert Beltz, I. Beigeordneter

Anlage 1 Verwaltungsorganisation